

Der Fall Watson und Belmann

EuGH, Rs. 118/75 (Watson und Belmann), Urteil des Gerichtshofs vom 7. Juli 1976

Zuletzt abgedruckt in: Pechstein, Entscheidungen des EuGH, Kommentierte Studienauswahl, 8. Auflage 2014, S. 509 (Fall-Nr. 173)

1. Vorbemerkungen

Die Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Art. 45 AEUV ist eine unmittelbar anwendbare Bestimmung des Unionsrechts, auf die sich der Einzelne gegenüber den Mitgliedstaaten berufen kann. Zulässige Beschränkungen dürfen nicht mit unangemessene Sanktionsdrohungen verknüpft werden.

2. Sachverhalt

In Italien galten strenge Meldevorschriften für Ausländer sowie für Italiener, die Ausländer bei sich aufnehmen. Verstöße gegen diese Bestimmungen konnten mit Geld- bzw. Freiheitsstrafen sowie mit Ausweisung und Wiedereinreiseverbot geahndet werden. Im zu entscheidenden Fall hatte der italienische Staatsangehörige Belmann die britische Staatsangehörige Watson bei sich aufgenommen, ohne dass diesen Meldevorschriften entsprochen worden war. Gegen beide wurde deshalb ein Strafverfahren eingeleitet. Im Wege eines Vorabentscheidungsverfahrens fragte das zuständige Strafgericht den EuGH, ob Belmann und Watson Rechte aus der Arbeitnehmerfreizügigkeit herleiten könnten, falls das Strafgericht zu dem Ergebnis gelange, dass Watson Arbeitnehmer sei. Die italienische Regierung führte aus, dass derartige Meldebestimmungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung gerechtfertigt seien.

3. Aus den Entscheidungsgründen

[11/12] Nach Artikel 48 des Vertrages wird innerhalb der Gemeinschaft die Freizügigkeit der Arbeitnehmer hergestellt. Diese gibt den Arbeitnehmern nach Absatz 3 das Recht, in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten einzureisen, sich dort frei zu bewegen, sich dort zur Ausübung einer Beschäftigung aufzuhalten und dort nach deren Beendigung zu verbleiben. Gemäß den Artikeln 52 und 59 werden die Beschränkungen der freien Niederlassung und des freien Dienstleistungsverkehrs innerhalb der Gemeinschaft bis zum Ende der Übergangszeit schrittweise aufgehoben. Diese Bestimmungen sind als ein an die Mitgliedstaaten gerichtetes Verbot auszulegen, die Einreise von Staatsangehörigen der anderen Mitgliedstaaten in ihr Hoheitsgebiet zu beschränken; sie gewähren jedem unmittelbar Rechte, auf die die genannten

Artikel – in der Form, die sie später durch bestimmte Vorschriften des Rates zur Durchführung des Vertrages gefunden haben – anwendbar sind.

(...)

[20] Unter den Sanktionen, die an die Nichterfüllung der vorgeschriebenen Anzeige- und Eintragungsformalitäten geknüpft sind, ist die Ausweisung der durch das Gemeinschaftsrecht geschützten Personen zweifellos mit den Vertragsbestimmungen unvereinbar, da – wie der Gerichtshof bereits in anderen Fällen betont hat – mit einer solchen Maßnahme das durch den Vertrag verliehene und garantierte Recht selbst verneint wird.

[21/22] Was die anderen Sanktionen wie die Geld- und die Freiheitsstrafe betrifft, so dürfen die nationalen Behörden die Nichteinhaltung der Bestimmungen, nach denen Ausländer ihre Anwesenheit anzuzeigen haben, zwar mit Sanktionen belegen, die denen vergleichbar sind, die wegen gleichwertiger strafbarer Handlungen gegen Inländer verhängt werden, doch ist es nicht gerechtfertigt, an diesen Verstoß eine Sanktion zu knüpfen, die so außer Verhältnis zur Schwere der Tat steht, daß sie sich als eine Behinderung der Freizügigkeit erweist.